

Auszug aus der Verbandsordnung des Abwasserverbandes

§ 18

Bekanntmachung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung, der Satzungen und Verordnungen des Verbandes sowie dessen Auflösung sind in den Amtsblättern der Landkreise Oldenburg und Diepholz öffentlich bekannt zu machen. Kommt es für die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf das Veröffentlichungsdatum an, gilt die jeweils zuletzt erfolgte Veröffentlichung als maßgebliches Datum.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Kreiszeitung, Ausgaben Stuhr-Weyhe und Harpstedt.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Absatz 2 ortsüblich mit einer Frist von einer Woche bekanntgemacht.